

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 2 LaPlaG)	
1	<p>Mit Schreiben vom 29.04.2025</p> <p><i>Mit Schreiben vom 24.03.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Dörpling informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von drei Baugrundstücken. Dafür soll eine wohnbauliche Fläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich südlich der „Heider Straße“ und westlich und östlich des „Mühlenwegs“. Der ca. 0,32 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</i></p> <p><i>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dörpling wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</i></p> <p><i>Bei dem in der vorliegenden Planung dargestellten Geltungsbereich handelt es sich um eine bisher nicht beanspruchte Außenbereichs-</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p><i>fläche, die gemäß Kapitel 3.6.1 Absatz 1 i.V. m. Kap. 3.9 Abs. 3 und 5 LEP-VO 2021 nur sparsam in Anspruch genommen werden sollte. Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 ist zu beachten. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. In den vorliegenden Unterlagen wurden die Innenentwicklungspotentiale untersucht und bewertet. Es werden 2 Wohneinheiten (WE) als absehbar umsetzungsfähig eingestuft. Weitere 12 Flächen im Innenbereich werden als nicht umsetzungsfähig eingestuft. Die Ausführungen sind soweit nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Neue Bauflächen sollen gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung entspricht die Planung.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Dörpling ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021. Die Gemeinde kann im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde gemäß der amtlichen Statistik einen Wohnungsbestand in Höhe von 299 Woh-</i></p>	

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p><i>nungen auf. Somit ergibt sich ein maximaler wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 30 Wohneinheiten (WE). Darauf anzurechnen sind die Baufertigstellungen in den Jahren 2022 (4, davon 3 anzurechnen) und 2023 (3) und die in absehbarer Zeit entwickelbaren Innenentwicklungspotentiale (2). Im Ergebnis verbleibt der Gemeinde ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 22 WE.</i></p> <p><i>In der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass bis zu 4 Wohneinheiten entstehen können, sodass ein Überschreiten des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nicht abzusehen ist.</i></p> <p><i>Im Ergebnis kann aus landesplanerischer Sicht bestätigt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und dem Vorhaben insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p><i>Anbetracht der räumlichen Nähe zu dem östlich und südlich an den zu überplanenden Bereich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie der weiteren Gewerbebetriebe in der näheren Umgebung des Plangebietes, gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines oder mehrerer Gutachten hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen wie Gerüche und Lärm geprüft wird und entsprechende Ausführungen in die Begründung und als Festsetzung aufgenommen werden.</i></p>	
	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.03.2025</p> <p><i>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG -</i></p>	Kenntnisnahme

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.</i></p>	
3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24.03.2025</p> <p><i>Die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.</i></p>	Kenntnisnahme
4	<p>Handwerkskammer Flensburg, 26.03.2025</p> <p><i>k.A.</i></p>	Kenntnisnahme
5	<p>Wasserverband Norderdithmarschen, 27.03.2025</p> <p>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Gemeinde über die genannten Erforderlichkeiten informiert.</p>

5

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses an das bestehende Versorgungsnetz der Wasserverbandes Norderdithmarschen, wird im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	
6	<p>SHNG Netzcenter Meldorf, 01.04.2025</p> <p><i>Keine Einwände seitens der SH-Netz.</i></p>	Kenntnisnahme
7	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 03.04.2025</p> <p><i>Mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Dörpling mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.04.2025 vor.</i></p> <p><i>Die Plangebiete sind identisch. Das Gebiet liegt nördlich der „Heider Straße“ (Kreisstraße 45 - K 45-). Die K 45 ist in diesem Bereich freie Strecke.</i></p> <p><i>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p><i>1. Gemäß§§ 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes</i></p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
7	<p><i>Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 45, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 45 dargestellt.</i></p> <p><i>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 45 nicht angelegt werden.</i> <i>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</i></p> <p><i>3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 45 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der K 45 nicht gefordert werden.</i></p> <p><i>4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p>	<p>Die Hinweise wurden berücksichtigt, im Zuge der Umsetzung der Planung wird entsprechend verfahren werden.</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 45 geleitet werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</i></p>	
8	<p>Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 08.04.2025</p> <p><i>Wir danken im o.a. Verfahren der Beteiligung. Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme:</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser, ggf. Versickerung und/oder Rückhaltung von Regenwasser ist vorzulegen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird ggf. erhöht. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet werden damit erforderlich.</i></p> <p><i>2. Auf den Nachweis der DIN 1986-100 für den Bereich der Entwässerungsanträge wird verwiesen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise sind zur Kenntnis genommen worden und werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

9

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>3. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen.</p> <p>4. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser, welches behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet, muss vor der Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden.</p> <p>5. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Mengenbewirtschaftung (A-RW 1) - gem. Erlass vom 10.10.2019 (Novelle 29.02.2023) ist an dieser Stelle vorsorglich erfolgt und ggf., falls vom Kreis gefordert, zu berücksichtigen. Ggf. sind entsprechende Nachweise auch gegenüber Aufsichtsbehörden vorzulegen.</p>	
9	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.04.2025</p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die Begründung (Kap. 8.3.7) enthält einen entsprechenden Hinweis auf § 15 DSchG SH.</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

10

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	
10	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 10.04.2025</p> <p>k.A.</p>	Kenntnisnahme
11	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, 23.04.2025</p> <p><i>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</i></p>	Kenntnisnahme

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p>Kreis Dithmarschen, 24.04.2025</p> <p>Regionalentwicklung <i>Ziel der Planung ist die Ausweisung von insgesamt 3 Baugrundstücken. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.</i></p> <p><i>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</i></p> <p>Untere Naturschutzbehörde <i>Hinsichtlich der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken sofern die folgenden Hinweise beachtet werden.</i></p> <p><i>Die Entwidmung des östlichen Knickabschnittes von 40m wird begrüßt. Der dazugehörige Antrag zur Befreiung vom Biotopschutz muss vor Abschluss des Verfahrens genehmigt werden und kann hiermit in Aussicht gestellt werden. Eine frühzeitige Beantragung bei der Unteren Naturschutzbehörde wird angeraten.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen zum geltenden B-Plan Nr. 2 ist nicht ersichtlich in welcher Form der Gehölzstreifen/Knick an der nördlichen, westlichen und</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Gemeinde über die Erforderlichkeit der Antragsstellung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die teilweise Einstufung der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen</p>

11

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p><i>östlichen Grenze des Plangebietes 2005 geplant/umgesetzt wurde. Nach der aktuellen Biotopkartierung des Landes SH wird der komplette Bereich der damaligen Gehölzpflanzung als Knick (HW) aufgeführt. Gemäß damaligem Lageplan und Begründung war an dieser Stelle lediglich eine Anlage eines Gehölzstreifens zur Eingrünung geplant. Dieser wäre anders zu bewerten, was die Unterhaltung/Pflege angeht.</i></p> <p><i>Die jetzige Änderung sieht lediglich eine nachrichtliche Übernahme und eine Festsetzung zum Ersatz abgängiger Gehölze vor. Es wird darum gebeten die geltenden und die geplanten Maßnahmen übersichtlich darzustellen und ggf. Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, da auch einiger der damaligen Festsetzungen nicht vollumfänglich umgesetzt wurden und ggf. angepasst werden sollten. Zusätzlich wird auch empfohlen, Vorgaben zur Pflege der festgelegten Gehölzstreifen/Knicks sowohl in die neue Begründung, als auch in den Textteil B der Planzeichnung zu übernehmen, um zukünftige Verwirrung zu vermeiden.</i></p> <p><i>Der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann nur bedingt gefolgt werden. Auf Seite 31 der Begründung (Kap. 8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) wird von einer Gesamtfläche des Wohngebietes von 2930m² ausgegangen. Auf Seite 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden 3100m² Plangebietsgröße veranschlagt. Dies würde eine Erhöhung des Kompensationsbedarfes bedeuten. Es wird um Korrektur der Bilanzierung gebeten.</i></p> <p><i>Die Kompensation ist abschließend auf B-Plan-Ebene zu klären, die Vorlage des Vertrages zur Übernahme der Knick- und Flächenkompensation vor Ende</i></p>	<p>Bepflanzungen“ im BP Nr. 2 als Knick und damit als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, kann nicht vollständig nachvollzogen werden. So sind beispielsweise im Teilbereich „Plangebiet 1“ entsprechende Festsetzungen enthalten, ohne dass eine Erfassung als Knick vorliegt. In dem betreffenden Bereich wurden ausschließlich bereits vor der Planaufstellung vorhandene Knickstrukturen vom Land SH erfasst. Insgesamt wird daher an den Festsetzungen (BP Nr. 2 und BP Nr. 2, 2. Ä) festgehalten, da das Ziel einer Begrünung sowie Abgrenzung zum freien Landschaftsraum mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 25a BauGB im Grundsatz erfüllt wurde. Die Gemeinde wird künftig bei vergleichbaren Sachverhalten auf eine Nichtmodellierung der Flächenanteile achten, damit es zu keinen Unstimmigkeiten bezüglich der rechtlichen Einordnung kommt. In der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Ist-Situation und Festhaltung an den bisherigen Flächenausweisungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Flächenangabe im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasste nicht nur die Fläche des Wohngebietes. Es erfolgte eine redaktionelle Ergänzung der jeweiligen Flächenanteile. Die Gesamtfläche des Wohngebietes von 2.930 m² ist somit korrekt. Eine Korrektur der Bilanzierung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Zwischenzeitlich erfolgte die benötigte Sicherung über bestehende Ökokonten im Naturraum Geest.</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
13	<p><i>des Verfahrens ist dabei ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächenausgleich aus dem gleichen Naturraum erfolgen muss in diesem Falle „Geest“.</i></p> <p><i>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zur Methodik angegeben, dass im November 2023 sowie im Februar 2025 die Avifauna und mögliche Habitatstrukturen im Plangebiet kartiert wurden. Es wird angezweifelt, dass sowohl die Dichte der Kartierung als auch die Zeitpunkte der Begehungen ein abschließendes Bild der möglichen vorkommenden Vogelarten (nach Knicken des Gehölzstreifens schwer zu finden) ergeben können.</i></p> <p>Brandschutzdienststelle Hinweis 1: <i>Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.</i></p> <p><i>Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) von den jeweiligen Zufahrten der Baugrundstücke entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anhand der Fotos im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist erkennbar, dass die Habitatstrukturen deutlich sichtbar sind und der Gehölzstreifen keine undurchsichtige Strauchschicht aufweist. Hinweise auf ehemalige und bestehende Habitatnutzung konnten gut erfasst werden. Vorsorglich wurde im Juli 2025 eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und entsprechend im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung sowie Sperrvorrichtungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gemeinde wird im Verlauf der Planungsumsetzung rechtzeitig und entsprechend handeln.</p>

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Hinweis 2:</i> <i>Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</i></p>	
14	<p>13 IHK Flensburg, 28.04.2025</p> <p><i>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</i></p>	Kenntnisnahme
	<p>14 AG-29, 29.04.2025</p> <p><i>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</i></p> <p><i>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</i></p> <p><i>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</i></p>	Kenntnisnahme

Aufstellung BP 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

15

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
15	<p>Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, 29.04.2025</p> <p><i>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum 8-Plan Nr. 2 „Erweiterung Mühlenweg“ der Gemeinde Dörpling.</i></p> <p><i>Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.</i></p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)		
16		
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
17	<p>Gemeinde Tellingstedt, 26.03.2025</p> <p><i>Die Gemeinde Tellingstedt hat keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.</i></p>	Kenntnisnahme